

# Ordnungsbehördliche Verordnung

Aufgrund der §§ 27, 27a, 44, 45, 46 Absatz 1 und § 50 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251, 259), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ als Ordnungsbehörde, nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden folgende Verordnung:

## §1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Alperstedt, Großmölsen, Großrudstedt (mit den Ortsteilen Kleinrudstedt, Kranichborn, und Schwansee), Kleinmölsen, Nöda, Ollendorf und Udestedt, soweit diese Verordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung.
- (2) Zu den Straßen gehören:
  - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Plätze, Brücken, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen
  - b) der Luftraum über dem Straßenkörper
  - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung (z. B. Straßen begleitender Baumbestand)
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die der Allgemeinheit in den Gemeindegebieten zugänglichen
  - a) öffentliche Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4)
  - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen, baulichen Anlagen und Einrichtungen
  - c) öffentliche Toilettenanlagen
  - d) der öffentlichen Benutzung dienenden Gemeinde- und Busanlagen (Warteflächen, Warthäuschen, Straßenbeleuchtung)
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsflächen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.  
Hierzu gehören:
  - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze
  - b) Kinderspielplätze
  - c) Gewässer und deren Ufer
  - d) allgemein zugängliche Grün- und Erholungsflächen in Kleingartenanlagen

### **§ 3** **Verunreinigungen**

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen.
- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art oder sonstige Gegenstände zu waschen oder abzuspitzen.
- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswasser, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerhaltige, brennbare, explosive, säure- oder laugenhaltige oder andere Umwelt oder Grundwasser schädigenden Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Dies trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- d) vorgenannte Flüssigkeiten auf öffentlichen Straßen und Anlagen auszugießen, sowie dort Sachen auszustäuben oder auszuklopfen.

(2) Es ist verboten, öffentliche Straßen mehr als im Rahmen des Gemeingebrauchs üblich zu verschmutzen.

(3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatz 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

### **§ 4** **Wildes Zelten**

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt. Das gilt auch für die Benutzung von Wohnwagen zum dauernden Wohnen.

### **§ 5** **Wasser und Eisglätte**

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

### **§ 6** **Betretten und Befahren von Eisflächen**

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ dafür freigegeben worden sind.

## **§ 7**

### **Abfallbehälter, Mülltonnen, Wertstoffcontainer, Sperrmüll**

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher, Pappteller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll ist verboten.

## **§ 8**

### **Leitungen**

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Schutzvorkehrungen an Gebäuden**

- (1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.
- (2) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind solange sie abfärben, durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

## **§ 10**

### **Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte sowie ähnliche Einrichtungen für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen, Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme, Post und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

## **§ 11**

### **Einrichtungen an Bauten**

- (1) Jeder Grundstücks- und Hauseigentümer hat nach vorheriger Abstimmung zu dulden, dass von der zuständigen Behörde an seinem Haus oder Grundstück Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder Einrichtungen angebracht, entfernt oder verändert werden, die der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf verlegte Versorgungs- und Entwässerungsanlagen oder deren öffentlichen Zwecken dienen.
- (2) Grundstücks- und Hauseigentümer dürfen Einrichtungen im Sinne des Absatz 1 nicht beschädigen, beseitigen oder unkenntlich machen.

## **§ 12**

### **Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ zugeteilten Nummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines neu errichteten Gebäudes haben die Erteilung einer Hausnummer bei der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ zu beantragen.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks in Nähe des Haupteingangs anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden und ggf. lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben, mindestens 10 cm bei Ziffern bzw. 6 cm bei Buchstaben hoch sein und eine Mindestschriftstärke von 1 cm haben.

## **§13**

### **Tierhaltung/Hundehaltung**

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere ist anhaltendes Hundegebell oder Hundeheulen in den Zeiten der Nachtruhe zu unterbinden.
- (2) Es ist untersagt, Haus- oder Nutztiere auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielflächen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen und Waschbecken baden zu lassen.
- (3) Auf öffentlichen Straßen und Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß §§ 30 und 34 Baugesetzbuch) sind Hunde an der Leine zu führen.
- (4) Wer Tiere auf öffentliche Straßen und in öffentliche Anlagen bringt, muss dafür sorgen, dass sie dort keine Schäden anrichten und die Bereiche nicht verschmutzen. Verunreinigungen, u. a. durch Kot, sind unverzüglich von dem Halter oder von dem mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragten zu beseitigen. Die verunreinigte Fläche ist sofort angemessen zu reinigen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstückseigentümer wird dadurch nicht berührt.
- (5) Das Füttern fremder oder herrenloser Katzen ist verboten.

## **§ 14**

### **Bekämpfung verwilderter Tauben**

- (1) Das Füttern verwilderter Tauben ist verboten.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen

## **§ 15**

### **Wildes Plakatieren**

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.
- (2) In öffentlichen Gebäuden und Anlagen ist es nicht gestattet:
  - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,
  - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten,
  - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

## **§ 16**

### **Ruhestörender Lärm**

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass die Allgemeinheit nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen außerhalb von Industrie- und Gewerbegebieten die Zeiten von:
  - 13:00 - 15:00 Uhr (Mittagsruhe)
  - 19:00 - 22:00 Uhr (Abendruhe)
  - 22:00 – 06:00 Uhr (Nachtruhe)Für den Schutz der Nachtruhe gilt der § 7 der 4. Durchführungsbestimmung zum Landeskulturgesetz. Sonn- und Feiertage unterliegen dem Schutz des Thüringer Feiertagsgesetzes vom 21.12.1994 in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Während der Ruhezeiten sind in bewohnten Gebieten mit starken Geräuschen verbundene Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören.
- (4) Das Verbot des Absatz 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatz 1 beachtet werden, insbesondere bei ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lager-Räumen u. ä.) Fenster und Türen geschlossen sind.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatz 3 sind zulässig, wenn ein besonderes

öffentliches Interesse die Ausführungen der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen unabhängig von den Ruhezeiten nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

## **§ 17**

### **Offenen Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Geltungsbereich dieser Verordnung ist nicht erlaubt.
- (2) Eine Ausnahme vom Verbot des Anlegens und Unterhaltens eines offenen Feuers kann für allgemein ortstypische Brauchtumsfeuer oder Lagerfeuer gewährt werden. Die Ausnahme genehmigung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers.
- (3) Jedes nach § 17 Abs. 2 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
  - a) von Gebäuden aus brennbarem Material mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen
  - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
  - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen) nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind bleiben unberührt.

## **§ 18**

### **Anpflanzungen**

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

An Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen sind die so genannten Sichtdreiecke frei zu halten. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

## **§ 19**

### **Spielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen zweckbestimmt

benutzt werden. Die Benutzung der Spielplätze außerhalb der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr ist verboten.

- (2) Zum Schutz der Kinder ist auf Spielplätzen verboten:
- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen,
  - b) Flaschen, Dosen und sonstige Abfälle wegzuerwerfen oder zu zerschlagen,
  - c) Genuss von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln,
  - d) Tiere zu füttern oder laufen zu lassen,
  - e) Motorenfahrzeuge aller Art - ausgenommen Kleinfahräder für Kinder und Krankenfahrstühle - abzustellen oder mit ihnen zu fahren.

## **§ 20 Ausnahmen**

Auf schriftlichen Antrag kann die Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art oder sonstige Gegenstände wäscht oder abspritzt;
  2. entgegen § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
  3. entgegen § 3 Absatz 1 Buchstabe d unter c genannte Flüssigkeiten auf öffentlichen Straßen und Anlagen ausgießt sowie Sachen ausstäubt oder ausklopft;
  4. entgegen § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet, bzw. Wohnwagen zum dauernden Wohnen nutzt;
  5. entgegen § 5 Wasser, das nicht abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
  6. entgegen § 6 Eisflächen und Wasser ohne Freigabe betritt oder befährt.
  7. entgegen § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt.
  8. entgegen § 8 öffentliche Anlagen überspannt.
  9. entgegen § 9 Absatz 1 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt.
  10. entgegen § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
  11. entgegen § 12 sein Haus mit der zugeteilten Hausnummer versieht;
  12. entgegen § 13 Absatz 2 Haus- und Nutztiere unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf Kinderspielplätzen mitführt oder baden lässt.
  13. entgegen § 13 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt
  14. entgegen § 13 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht unverzüglich beseitigt.
  15. entgegen § 13 Absatz 5 fremde und herrenlose Katzen füttert.
  16. entgegen § 14 Absatz 1 verwilderte Tauben füttert.

17. entgegen § 15 Absatz 1 Plakate oder anderen Werbeanschlage anbringt oder anbringen lasst, ohne Sorge zu tragen, dass es sich um zugelassene Platze handelt.
  18. entgegen § 16 Absatz 3 wahrend der Ruhezeiten Tatigkeiten ausubt, die die Ruhe Unbeteiligter storen.
  19. entgegen § 17 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhalt.
  20. entgegen § 17 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljahrig Person beaufsichtigt und vor Verlassen der Feuerstelle abloscht.
  21. entgegen § 17 Absatz 4 offene Feuer anlegt, ohne die Mindestabstande einzuhalten
  22. entgegen § 18 durch Anpflanzungen einschlielich Wurzelwerk die Anlagen der Straenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeintrachtigt, den Verkehrsraum uber Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Hohe von mindestens 4,50 m freihalt. Sichtdreiecke durfen eine Hohe von 0,80 m nicht uberschreiten.
  23. entgegen § 19 Zweckbestimmung und Benutzungszeit missachtet.
  24. entgegen § 19 Absatz 2 gefahrlische Stoffe oder Gegenstande mitnimmt, Flaschen, Dosen und sonstige Abfalle wegwirft oder zerschlagt, alkoholische Getranke und andere Rauschmittel geniet, Tiere mitfuhrt oder laufen lasst sowie Motorfahrzeuge abstellt bzw. mit ihnen fahrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gema § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbue bis zu Funftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zustandige Verwaltungsbehorde fur die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit im Sinne von Satz 1 ist die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

## **§ 21 Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2027.

## **§ 22 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

- (1) Diese ordnungsbehordliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkundung in Kraft.

Grorudestedt, den 09.05.2017

**Bode**

**Gemeinschaftsvorsitzender**